



per EPoS:

An alle Schulen
in Rheinland-Pfalz

Elterninformation zu Urlaubsreisen in Risikogebiete

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

wir möchten Sie heute über die derzeit geltenden Reisebestimmungen und die daraus resultierenden Folgen informieren.

Die Bundesregierung hat die weltweite Reisewarnung für viele europäische Staaten am 3. Juni 2020 aufgehoben. Seit dem 15. Juni gelten für die Mitgliedstaaten der EU, das Vereinigte Königreich, die Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein individuelle Reisehinweise. So entscheiden die Länder selbst über mögliche Einreiseverbote.

Für Reisen in andere Staaten ist die Reisewarnung vorerst bis einschließlich 31. August 2020 verlängert.

Gemäß der 10. Corona-Bekämpfungsverordnung sind Einreisende nach Rheinland-Pfalz, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten 14 Tage vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten (häusliche Quarantäne).

Das Robert-Koch-Institut hat auf seiner Homepage eine Liste von Staaten veröffentlicht, in denen ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht (Risikogebiete z.B. Schweden, Serbien, Türkei und zahlreiche Bundesstaaten der USA). Die Liste wird regelmäßig aktualisiert und kann unter folgender URL eingesehen werden:

<https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete> (vgl. Merkblatt im Anhang)

Aufgrund der fortlaufenden Prüfung der Bundesregierung, inwieweit Staaten als Risikogebiete einzustufen sind, kann es auch zu kurzfristigen Änderungen, insbesondere zu einer Erweiterung der Liste des Robert-Koch-Instituts kommen. Bitte prüfen Sie auch unmittelbar vor Ihrer Rückkehr aus dem Urlaub, ob Sie sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem dieser Gebiete aufgehalten haben.

Wir bitten Sie, Ihre Urlaubsreise unter Beachtung der obenstehenden Hinweise zu planen.

Sofern Sie also beabsichtigen in einem Risikogebiet Ihren Urlaub zu verbringen, achten Sie bitte ganz besonders auf eine geeignete zeitliche Planung, damit Ihr Kind zu Beginn des neuen Schuljahres die Schule besuchen kann. Sollte dies nicht möglich sein und die Quarantäne oder ein Teil der Quarantäne im neuen Schuljahr liegen, so informieren Sie bitte rechtzeitig die Schule Ihres Kindes.

Um zu vermeiden, dass sich das Virus in der Schule Ihres Kindes ausbreitet und eine Ausbreitung sogar zu einer Schulschließung führen kann, schicken Sie bitte Ihr Kind keinesfalls während der Zeit der häuslichen Quarantäne in die Schule.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und ihre Mithilfe.

Im Laufe der Woche wird das Schreiben auf der Homepage der Landesregierung Rheinland-Pfalz unter folgender URL auch in weiteren Sprachen zur Verfügung gestellt:

<https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/dokumente-schule/>

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Raimund Leibold



**Regelungen für nach Deutschland
Einreisende im Zusammenhang
mit dem neuartigen Coronavirus
SARS-CoV-2**

INTERNET

www.bundesgesundheitsministerium.de
www.zusammengegencorona.de

Bonn/Berlin, im Juni 2020

Sehr geehrte Reisende,

bitte beachten Sie folgende Einschränkungen für Ihre Einreise nach Deutschland:

1. Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem **Risikogebiet** aufgehalten haben, sind derzeit auf Grundlage landesrechtlicher Bestimmungen nach §§ 32 Satz 1, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes grundsätzlich verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben sowie sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten (sog. Absonderung).
2. Ein **Risikogebiet** nach Ziffer 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Eine fortlaufend aktualisierte Liste der Risikogebiete wird durch das Robert Koch-Institut unter folgendem Link veröffentlicht: <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>
3. Personen nach Ziffer 1 sind außerdem verpflichtet, unverzüglich die für Ihren Wohnsitz/Aufenthaltort in der Bundesrepublik Deutschland zuständige Behörde (in der Regel das lokale Gesundheitsamt) zu kontaktieren und auf ihre Einreise hinzuweisen. Die lokal zuständige Gesundheitsbehörde überwacht die Einhaltung dieser Absonderung.
Ihr zuständiges Gesundheitsamt finden Sie im Internet unter: <https://tools.rki.de/plztool/>
4. Von diesen Regelungen sind nur Personen ausgenommen, die einer landesrechtlichen **Ausnahme** unterliegen und die keine Krankheitssymptome für COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts aufweisen. U. a. haben die Länder Ausnahmen für Personen vorgesehen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, oder die durch ein **ärztliches Zeugnis** belegen können, dass sie innerhalb von 48 Stunden vor der Einreise **negativ auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet** worden sind. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine Testung stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlichten Staat durchgeführt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
und besten Wünschen für Ihre Gesundheit
Ihr
Bundesministerium für Gesundheit



Risikogebiete



Testanerkennung